



## Stadt Schweinfurt

# Verordnung der Stadt Schweinfurt über das Plakatieren

Stadtratsbeschluss vom 28.04.2020

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) -, BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

### Verordnung:

#### § 1

#### Unerlaubtes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, im Stadtgebiet außerhalb der hierfür von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen, die in Abs. 2 abschließend aufgelistet sind, öffentlich wahrnehmbar Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, anzubringen (Plakatieren). Dieses Verbot gilt namentlich für Hausfassaden und die Außenseite von Schaufenstern, Fenstern und Türen. Eine Plakatierung ist dann öffentlich wahrnehmbar im Sinne dieser Verordnung, wenn sie von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen aus wahrgenommen werden kann oder im öffentlichen Verkehrsraum angebracht ist.
- (2) Die Stadt stellt folgende Flächen für werbliche Nutzung zur Verfügung, wobei jede Nutzung der vorherigen Genehmigung durch die Stadt bedarf:
  - a. Deutschhöfer Straße, stadtauswärts, nach der Einmündung Konrad-Adenauer-Straße
  - b. Deutschhöfer Straße, stadteinwärts, gegenüber der Einmündung Konrad-Adenauer-Straße
  - c. Dittelbrunner Straße stadtauswärts, nach der Kreuzung Haardtberg
  - d. Rasenfläche an der Kreuzung am Obertor
  - e. John-F.-Kennedy-Ring, Einmündung Einkaufszentrum
  - f. Stresemannstraße, nach der Einmündung Bahnhofplatz (nach dem Fußgängerüberweg)
  - g. Robert-Bosch-Straße, Grünstreifen gegenüber des Fast-Food-Restaurants
  - h. Europaallee, Fahrbahnteiler vor dem ersten Kreisverkehr stadtauswärts
  - i. Ludwigsbrücke, Grünfläche stadtauswärts vor der Minigolfanlage

- j. Paul-Rummert-Ring vor der Einmündung Alte Bahnhofstraße.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht

- a. für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- b. für nichtgewerbliche Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, Sportvereinen und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, sofern sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

## **§ 2**

### **Besondere Regelungen für Wahlwerbung**

- (1) Politische Parteien, Wählergruppen sowie Kandidatinnen und Kandidaten dürfen in dem Zeitraum zwischen dem 47. Tag, 8.00 Uhr vor und dem 10. Tag, 22.00 Uhr nach dem Wahltermin Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung getroffenen Regelung anbringen oder anbringen lassen, sofern sich die Plakate auf die bevorstehende Wahl beziehen und der Stadt mindestens eine Woche vor der geplanten Plakatierung die für die Anbringung verantwortlichen Person (Name, Anschrift, ggf. Firma) schriftlich benannt wird. Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 m<sup>2</sup> (DIN A 0) beschränkt.
- (2) An Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Baudenkmälern darf nicht plakatiert werden. Gleiches gilt für Bäume, sofern die Anschläge den Baum oder dessen Stützvorrichtungen berühren.
- (3) Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlplakaten, die die Größe von 1 m<sup>2</sup> (DIN A 0) überschreiten, bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Der dafür erforderliche Antrag muss mindestens drei Wochen vor dem Beginn des nach Absatz 1 zulässigen Plakatierungszeitraums gestellt werden. Eine Liste der für Großflächenplakate geeigneten Flächen kann bei der Stadtverwaltung, Amt für öffentliche Ordnung, angefordert werden.
- (4) Bei Volks- bzw. Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 für die jeweiligen Antragsteller sowie für die jeweiligen Parteien und Wählergruppen entsprechend; bei Volksbegehren gilt jedoch ein von Absatz 1 abweichender Plakatierungszeitraum zwischen dem auf die Zulassungsentscheidung folgenden Tag und dem 10. Tag nach Ende der Auslegungsfrist der Eintragungslisten.

## **§ 3**

### **Besondere Regelungen für politische Veranstaltungen**

Politische Parteien, Wählergruppen sowie Kandidatinnen und Kandidaten dürfen für eine politische Veranstaltung innerhalb des Stadtgebiets in dem Zeitraum zwischen dem 21. Tag vor und dem 7. Tag nach dem Veranstaltungstermin Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung getroffenen Regelung anbringen oder anbringen lassen, sofern der Stadt mindestens eine Woche vor der geplanten Plakatierung die vorgesehenen Standorte mitgeteilt und die für die Anbringung

der Plakate verantwortliche Person (Name, Anschrift, ggf. Firma) schriftlich benannt werden. Die Plakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten. Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 m<sup>2</sup> (DIN A 0) beschränkt. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Zulassung von Ausnahmen**

Die Stadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und gewährleistet ist, dass die Anschläge innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt werden.

#### **§ 5**

##### **Beseitigungspflicht**

Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 2 oder § 3 bzw. einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person unverzüglich zu entfernen. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Satz 4 LStVG auch den Veranstalter oder die werbende Partei, Wählergruppe, Bürgerinitiative oder sonstige Organisation, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen benannt wird.

#### **§ 6**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 28 Abs. 2 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Verbot des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder eine solche Zuwiderhandlung veranlasst oder duldet
2. auf den in § 1 Abs. 2 genannten Flächen ohne Erlaubnis der Stadt plakatiert oder dies veranlasst
3. die Vorgaben des § 2 Abs. 1 bezüglich Zeitraum und Plakatgröße nicht einhält oder die verantwortliche Person nicht oder nicht fristgemäß benennt
4. entgegen § 2 Abs. 2 an Verkehrszeichen, -einrichtungen, Baudenkmalern oder Bäumen plakatiert
5. entgegen § 2 Abs. 3 Plakate über eine Größe von 1 m<sup>2</sup> (DIN A 0) ohne Erlaubnis aufstellt oder anbringt oder dies veranlasst
6. bei Volksbegehren die Fristen nach § 2 Abs. 4 nicht einhält
7. die Vorgaben des § 3 bezüglich Zeitraum und Plakatgröße nicht einhält, die verantwortliche Person oder die vorgesehenen Standorte nicht oder nicht fristgemäß benennt oder Plakate ohne deutliche Angabe zu Ort und Zeit der Veranstaltung anbringt, dies veranlasst oder die Plakate an Verkehrszeichen, -einrichtungen, Baudenkmalern oder Bäumen anbringt oder dies veranlasst
8. gegen Auflagen einer nach § 4 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Plakatieren vom 23.07.2019 außer Kraft.

Schweinfurt, 28.04.2020  
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é  
Oberbürgermeister